

STATUTEN

1. Vereinsbezeichnung

"Verband der Heizungs- Klima- Sanitär- Techniker Oberösterreichs"
Kurzform "VHKS". Sitz: 4210 Gallneukirchen, Lärchenstraße 20

2. Vereinszweck

Ziel des VHKS ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der gemeinsamen Fortbildung, Forschung und Lehre, auf dem Sektor der Heizungs-, Klima-, Gesundheits-, Umweltschutz-, Sanitär- und Wärmetechnik zu bieten.
Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Vereinsmittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel

Diese werden von den Mitgliedern in Form von Versammlungen, Vorträgen, Forschung, Diskussion, Einrichtung einer Fachbibliothek sowie geselligen Zusammenkünften aufgebracht.

3.2. Materielle Mittel

Diese Mittel werden vorwiegend durch die Mitgliedsbeiträge, Kostenersätze für Vorträge oder Forschungsberichten, Spenden von Interessenten an Fachveranstaltungen, Eintrittsgelder aus Vortragsveranstaltungen aufgebracht.

4. Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder

Dies sind jene physischen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die Höhere Technische Lehranstalt für Heizungs- Klimatechnik und Maschinenbau in Pinkafeld mit Erfolg absolviert haben *und Absolventen von anderen facheinschlägigen Höheren Technischen Bundeslehranstalten und Fachhochschule*“.

4.2. Ehrenmitglieder

Sind jene Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den VHKS vom Verein dazu ernannt werden.

4.3. Außerordentliche Mitglieder

Sind physische oder juristische Personen, welche die Vereinsarbeit durch Zahlung erhöhter Mitgliederbeiträge oder Sachzuwendungen unterstützen.

Juristische Personen, das sind alle außer den Menschen von der Rechtsordnung anerkannten Trägern von Rechten und Pflichten des Privat- oder Öffentlichen Rechtes.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums durch die beschlussfähige Vollversammlung ernannt.

Jede Mitgliedsaufnahme ist durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Vor der Konstituierung des VHKS erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten, diese wird erst mit der vereinsrechtlichen Genehmigung wirksam.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft für Nicht- HTBL-Pinkafeld- Absolventen ist dem Ansuchen um Aufnahme die Unterstützungserklärung von drei ordentlichen Mitgliedern anzuschließen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss

6.1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes

Kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen die Ausschlussverfügung kann bei der nächstfolgenden General- oder Vollversammlung eine Berufung eingebracht werden, die beschlussfähige Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.

6.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können bei vereinschädigendem Verhalten vom Vorstand, über Antrag des Präsidiums, ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussatrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des VHKS teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der General- oder Vollversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VHKS nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen worunter das Ansehen und Zweck des VHKS leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu achten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

8. General- oder Vollversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder **auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.**

Sowohl die General- als auch die Vollversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzuzeigen.

Anträgen der Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin beim Präsidium einzubringen.

Die General- oder Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zum Zeitpunkt des angekündigten Versammlungsbeginnes anwesend ist.

Ist die Mehrheit nicht anwesend, dann kann nach Ablauf einer einstündigen Wartefrist die General- oder Vollversammlung trotzdem mit der ursprünglichen Tagesordnung beginnen und ist beschlussfähig, wenn dann mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern nach Pkt. 4.1. zu.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig, jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VHKS und entscheidet in folgenden, wichtigen Angelegenheiten mit:

a) 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder über:

- Auflösung des Vereins,
- Statutenänderung,
- Veräußerung von Vereinsvermögen.

b) Die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder über:

die Vermögensbildung des Vereines,
Bestellung und Abberufung der Vereinsorgane,
Bestellung der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassensführers.

9. Organe des Vereines

9.1. Das Präsidium führt die Geschäfte des VHKS und besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem geschäftsführenden Präsidenten
- c) dem Präsidentenstellvertreter
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassier

Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben die nicht durch Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zeichnungsberechtigung:

Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnet der Präsident oder der geschäftsführende Präsident gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, oder der Kassier mit dem Schriftführer.

Vertretung nach außen:

Der Präsident vertritt den Verein gegenüber den Behörden und anderen öffentlichen Stellen, der Präsident und der geschäftsführende Präsident vertreten in allen anderen Angelegenheiten, die nicht den übrigen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt der Präsident- Stellvertreter sowohl den Präsidenten als auch den geschäftsführenden Präsidenten.

9.2. Vorstand:

Dem Vorstand obliegt die Geldgebarung des Vereines, er erstellt:

- a) den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß,
- b) legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
- c) verwaltet das Vereinsvermögen,
- d) bestellt im Streitfall drei ordentliche Mitglieder zur Entsendung in das Schiedsgericht.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidium, lt. Pkt. 9.1.
- b) den Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- c) einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder und seinem Stellvertreter
- d) den Ehrenmitgliedern.

9.3. Ausschüsse:

Für die praktische Vereinsarbeit werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- a) Fachausschuss Normen und Gesetze
- b) Fachausschuss Fortbildung und Vorträge,
- c) Fachausschuss Forschung und Lehre.

Den Ausschüssen obliegt es, entsprechen ihren Tätigkeitsbereich, die Mitglieder in öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Seminaren oder Vorträgen die Möglichkeit der Fortbildung, Information und Forschung zu eröffnen.

Jeder Ausschuss wird von einem Ausschussobmann geführt der auch die Ausschüsse einlädt und die jeweilige Tagesordnung festlegt.

9.4. Beschlüsse der Organe:

In sämtlichen Veranstaltungen führt der jeweilige Präsident oder Obmann den Vorsitz, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.5. Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und wird gebildet in dem jeder Streitteil ein Mitglied entsendet, sowie drei ordentliche Mitglieder die vom Vorstand namhaft gemacht werden.

Das Schiedsgericht wählt eines seiner fünf Mitglieder zum Vorsitzenden, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig.

9.6. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer, zwei ordentliche Mitglieder, werden von der Generalversammlung bestellt und prüfen gemeinsam den Rechnungsabschluss und die Kassengebarung. Den Rechnungsprüfern sind alle Unterlagen zugänglich zu machen.

Die Rechnungsprüfer stellen bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassierers.

9.7. Funktionsdauer

Sämtliche Organe werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt, nach Ablauf der Funktionsperiode hat ein dreiköpfiges Wahlkomitee aus ordentlichen Mitgliedern einen Wahlvorschlag für sämtliche Organe der Generalversammlung zu erstellen.

Sämtliche Funktionäre legen zum Zeitpunkt der Generalversammlung ihre Funktion nieder, die gewählten Organe nehmen unmittelbar nach der Neuwahl die Funktion wieder auf.

Scheiden Funktionäre während der Funktionsdauer aus, dann besteht mit Ausnahme des Präsidenten die Möglichkeit ein ordentliches Mitglied in die jeweilige Funktion für die restliche Funktionsperiode zu bestellen, die Bestellung nimmt der Vereinsvorstand wahr.

Tritt der Präsident zurück, dann ist eine Vollversammlung einzuberufen und von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit auf die Dauer der Restfunktionsperiode ein neuer Präsident zu berufen.

10. Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen ist in der Höhe der Einbringung Eigentum aller Mitglieder, ebenso haften alle Mitglieder für Forderungen an den VHKS.

Die Kassenführung obliegt in der Regel dem Kassier, dieser hat periodisch an den Vorstand einen Kassenbericht zu erstellen und bei der Generalversammlung eine umfassende Einnahmen- Ausgabenrechnung in schriftlicher Form vorzulegen.

11. Vereinsauflösung:

Mit der Auflösung des Vereines sind sowohl das vorhandene Vereinsvermögen aufzulösen als auch die offenen Forderungen an den Verein abzudecken.

Der resultierende Rest des Vermögens ist karitativen Organisationen zuzuführen.

Für offene Forderungen an den VHKS haften anteilig die ordentlichen Mitglieder voll mit ihrem Privatvermögen.

Basis zur Feststellung des Vereinsvermögens ist die

- a) Kassengebarung und das
- b) Inventarverzeichnis

Die Richtigkeit der Kassengebarung und des Inventarverzeichnisses ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und durch die vereinsauflösende Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zu bestätigen.

Mit dem Auflösungsbeschluss der Generalversammlung endet die Vereinstätigkeit und das zuletzt bestellte Präsidium übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Liquidation des VHKS.